

Betreff: Referentenentwurf der Einwegkunststoffverbotsverordnung

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

vielen Dank für die Überlassung des oben genannten Referentenentwurfes.
Im Hinblick auf die sehr kurze Zeit der Stellungnahme möchten wir uns auf wenige Punkte konzentrieren.

Die aktuelle Corona-Pandemie hat uns vor Augen geführt, daß Gesundheitsschutz nicht in allen Dingen dem Umweltschutz nachgeordnet werden darf. Wir haben den Eindruck, daß dies in der zugrunde liegenden EU-Richtlinie der Fall war. Für diese Annahme spricht auch die Schnelligkeit, in der die Richtlinie „durchgepeitscht“ wurde.

Vorab bitten wir daher, die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht um mindestens ein Jahr zu verschieben und zwar bis mindestens Juli 2022.

Hintergründe der Richtlinie waren die aufgewühlten Eindrücke von der Verschmutzung der Meere mit Kunststoffen.

Richtig ist, daß dieses Problem einer Lösung bedarf, genau so richtig ist, daß diese beanstandeten Kunststoffmengen nahezu ausschließlich aus Asien und Südamerika stammen. Kunststoffe, die in Europa und von Europa aus in die Meere gelangen z.B. ins Mittelmeer, sind dagegen bescheiden. Dies trifft insbesondere für die Länder zu, die ihre großen Flüsse, wie die Loire, die Rhone oder den Po als Abfallentsorgungssystem dulden.

Entsprechendes kann man für den Rhein oder die Weser nicht sagen.

Unabhängig davon sind auch wir der Auffassung, daß die Verwendung von Kunststoffen auch im Hinblick auf ihre lange Lebensdauer und dem Problem der Mikroplastikteile sorgfältig angegangen werden muß.

In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Rechtssystem wie Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung wie auch Gesundheitsschutz zu berücksichtigen.

Bei Getränkeflaschen, Petflaschen, hat sich das Pfandsystem in Deutschland und in anderen Ländern, in denen ein derartiges System gibt, bewährt. Es funktioniert also ein sicheres Recyclingsystem, bei dem ein Nachjustieren nicht notwendig ist. Das vorgeschlagene Pfandsystem ist insgesamt das mildere Mittel gegenüber der gewählten Verbotsnorm.

Die neue EWK-Verbots-VO sollte daher auch einen Weg eröffnen z.B. für Serviceverpackungen durch ein Pfandsystem.

Wenn dies nach der Richtlinie noch nicht möglich ist, sollte die Richtlinie entsprechend nachjustiert werden.

Sinnvolle wäre ein europaweites Pfandlabelkennzeichen für Kunststoffverpackungen.

Gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt § 3 Ziff. 7 c). Nach dieser Regelung dürfen z.B. Discounter Currywürste in einer Kunststoffverpackung verkaufen, die der Kunde zu Hause verzehrfähig erwärmt, während der Imbißgastronom seine Currywurst nicht in einem derartigen Behälter seinen Kunden verkaufen kann, damit diese z.B. ein warmes Produkt zu Hause oder im Betrieb in der Mikrowelle nacherhitzen können. Darf z.B. ein Automatenaufsteller die „Aldi Currywurst“ verkaufen und dem Kunden eine neben dem Automaten aufgestellte Mikrowelle zum Erhitzen der Currywurst anbieten?

Derartige Ungleichbehandlungen sind rechtlich nicht haltbar und müssen aufgegeben werden. Es kann nicht auf den Aggregatzustand eines Lebensmittels in einer Kunststoffverpackung ankommen, ob die Verpackung zulässig ist oder nicht, oder ob sie aus dem Imbiß kommt oder vom Discounter.

Ein Ersatzprodukt für Kunststoffbestecke gibt es derzeit nicht. Es gibt zwar Holzbestecke. diese sind aber in der Praxis und im „Geschmack“ nicht akzeptabel. Hier sollte gewartet werden bis ein geeignetes Ersatzprodukt gefunden wird.

Kunststoffverpackungen, die der Einzelhandel abgibt, dürfen für Imbißgastronomen kein Tabu bleiben.

Bei der Begründung möchten wir auf das Thema Nachhaltigkeitsaspekte hinweisen.

Zu 2.a) sollte die Hinweise unterbleiben, daß Kunststoffe unkontrolliert über Gewässer entsorgt werden. Dies ist schlicht unrichtig. Jedenfalls lassen sich damit derartige einschneidende Maßnahmen nicht begründen.

Die Begründung ist populistisch und trifft nicht für Deutschland zu. In der Begründung sollte nur auf die zugrunde liegende EU-Richtlinie verwiesen werden, die von Deutschland zu beachten ist.

Wenn litterungsaffine Einwegkunststoffprodukte zurückgedrängt werden sollen, müßte in erster Linie angesetzt werden bei Zigarettenkippen, weil gerade sie Küstenlandschaften verschmutzen. Dies ist aber politisch nicht gewollt. Offensichtlich sind zu viele Politiker Raucher.

Bei der Corona-Pandemie fällt auf, daß Ordnungsbeamte Gruppen von Leuten ansprechen, die zu eng zusammenstehen. In keinem Fall aber wurden dabei Beanstandungen ausgesprochen wegen weggeworfener Zigarettenkippen. Dies war nicht Ziel und im Interesse der Ordnungsbehörden, sonst wäre dieses Thema auch pressemäßig aufgearbeitet worden.

Zu dem Stichpunkt SDG 12, so weit wie möglich auf Einwegprodukte zu verzichten, dürfte aufgrund der Erfahrung mit der Corona-Pandemie als obsolet zu betrachten sein. Gerade Einwegverpackungen ermöglichen es derzeit Gastronomen und Eisverkäufern, ihre Produkte zu verkaufen. In keinem Fall wurde von Virologen gefordert, mit Mehrwegverpackungen Lebensmittel einzukaufen.

Ein Paradebeispiel des Kreuzzuges gegen Einwegverpackungen stellt insbesondere die von dem bekannten Oberbürgermeister Palmer in Tübingen aufgestellte Einwegverpackungssatzung dar, durch deren erdrosselnde Wirkung jede Einwegverpackung in der Gastronomie verhindert werden soll.

Vielfach wird beanstandet, daß große Mengen genießbarer Lebensmittel jährlich im Müll landen. Kunden in der Gastronomie nehmen bei überportionierten Essensgrößen gerne Angebote an, sich den „Rest in Einwegverpackungen mitgeben zu lassen für eine Mahlzeit am nächsten Tage. Diese Gepflogenheiten sollten unterstützt und nicht verwehrt werden.

Wattestäbchen sind nur deshalb ein Problem, weil die kommunalen Kläranlagen eine Lösung verschlafen haben, diese auszusortieren. Gäbe es hier Wettbewerb wie bei der Abfallentsorgung durch das Duale System, gäbe es kein Wattestäbchenproblem.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND SCHNELLGASTRONOMIE
UND IMBISSBETRIEBE E.V.
RA Jürgen Kasper
Geschäftsführer